

**Hochschulanzeiger
Nr. 149/2020 vom 28. Februar 2020**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 14 Zugangs- und Auswahlordnung des Departments Informatik der Fakultät Technik und Informatik für den Masterstudiengang Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 18 Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 35 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digital Reality der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 39 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) Sozial- und**

- Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 44** **Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 47** **Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 56** **Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 61** **Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, sowie Produktionstechnik und –management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 63** **Verordnung zur Vergabe von Leistungsstipendien an ausländische Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Informatik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 20. Februar 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Februar 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 23. Januar 2020 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG auf Vorschlag des Departmentrats Informatik vom 16. Januar 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Department Informatik bietet den Abschluss eines Master of Science als konsekutiven forschungsorientierten Studiengang für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Informatik Technischer Systeme (ehem. Technische Informatik) und Wirtschaftsinformatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) an.

Der Masterstudiengang Informatik vermittelt - aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss - vertieftes Fachwissen. Dadurch werden die Studierenden befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei informatisch schwierigen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der angewandten Forschung einzusetzen. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Angebotene Lehrveranstaltungsarten sind, neben seminaristischem Unterricht mit Übungen oder Laborpraktika, Projekte und Forschungswerkstätte als Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten auch und insbesondere zur Vorbereitung der Masterarbeit. Zusätzlich steht die eigenständige Recherche wissenschaftlich relevanter Literatur, die Einordnung der selbstständig erarbeiteten Ergebnisse in den aktuellen Kontext und die Reflexion über die Weiterentwicklungen in dem betrachteten Bereich der Informatik im Vordergrund.

In mehreren Wahlthemenbereichen - Schwerpunkten - werden vertiefende Kenntnisse aus aktuellen Anwendungen und Themen der Informatik vermittelt. Dadurch sollen die Studierenden Kenntnisse in den Informatikdisziplinen erwerben, die aktuell und geeignet sind, komplexe Systeme aus Hard- und Software unter Anwendung neuester Methoden in Analyse, Design und Implementierung erfolgreich zu entwickeln. Verfestigt werden die erworbenen Kenntnisse durch die Arbeit in Forschungswerkstätten und Projekten, mit denen in kurzer Zeit eine

"wissenschaftliche Landkarte" erarbeitet wird und die Einordnung des erworbenen Wissens in wissenschaftliche Kategorien erfolgen soll.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch Beratung und Unterstützung zu Fördermöglichkeiten und zur Anerkennung der im Ausland absolvierten Module.

Die Begriffe Fachsemester und Fachstudienjahr werden im Folgenden kurz als Semester und Studienjahr oder Jahr bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussprüfung und akademischer Grad

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

§ 5 Freiwillige Praxisphase

§ 6 Schwerpunkte, Module und Leistungspunkte

§ 7 Masterthesis

§ 8 Bewertung und Benotung

§ 9 Abschlussdokumente

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Bei dem Masterstudiengang Informatik handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang zu den Bachelorstudiengängen Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik und Informatik Technischer Systeme.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Studienjahre). In drei Semestern werden theoretische und wissenschaftliche Grundlagen der Informatik vermittelt. Ebenso werden Wahlvertiefungen zur Lösung komplexer Problemstellungen angeboten. Im vierten Semester ist eine Masterarbeit anzufertigen und das Masterkolloquium abzulegen.

(3) Der Workload beträgt 30 Stunden pro Leistungspunkt.

(4) Das gesamte Lehr- und Prüfungsangebot ist den Übersichten in § 6 Absatz 4 (Modultabellen) zu entnehmen.

§ 3 Abschlussprüfung und akademischer Grad

(1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen der Module des ersten und zweiten Studienjahres (§ 6) und der Masterthesis (§ 7).

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Mastergrad Master of Science (M.Sc). In die Masterurkunde wird die Studiengangsbezeichnung „Informatik“ sowie, für den Fall, dass ein Schwerpunkt erfolgreich absolviert wurde, die Bezeichnung des jeweiligen Schwerpunktes aufgenommen.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Anwesenheitspflicht für Praktika ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl an Laborveranstaltungsstunden teilgenommen hat.

(2) Eine Anwesenheitspflicht besteht auch für die Veranstaltungsarten Kleingruppenprojekt und Projekt.

§ 5 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 6 Schwerpunkte, Module und Leistungspunkte

(1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Masterthesis (Masterthesis § 7). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu den einzelnen Schwerpunkten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte ergeben sich aus dem Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Die Studierenden können sich zu Beginn des Masterstudiums für einen der folgenden Schwerpunkte entscheiden:

1. Autonome und Intelligente Systeme;
2. Architektur und Management Innovativer Informationssysteme;
3. Data Science;
4. Netzbasierte und zeitkritische Systeme;
5. Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Jedes Semester werden insgesamt mindestens zwölf Wahlpflichtmodule angeboten, mindestens drei zu jedem Schwerpunkt. Die Studierenden müssen im gesamten Masterstudium zehn Wahlpflichtmodule absolvieren. Für den erfolgreichen Abschluss eines Schwerpunktes müssen mindestens sechs dem Schwerpunkt zugeordnete Wahlpflichtmodule bestanden werden. Die vier weiteren Wahlpflichtmodule dürfen aus dem Gesamtangebot der Wahlpflichtmodule frei gewählt werden, sofern sie nicht identisch mit den Modulen des gewählten Schwerpunktes sind.

(3) Wahlweise können für bis zu zwei Wahlpflichtmodule entsprechende Module aus dem Masterangebot der Fakultät Technik und Informatik, in Ausnahmefällen aus dem Masterangebot der HAW Hamburg, gewählt werden, sofern damit mindestens die gleiche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wird und diese Module einschlägig passend sind. Die gewählten Module sind den Austauschmodulen eindeutig zuzuordnen. Etwaige überzählige Leistungspunkte aus der Zuordnung der gewählten Module zum Austauschmodul verfallen. Die Genehmigung erfolgt durch die Studiengangskoordinatorin bzw. den Studiengangskoordinator.

(4) In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Leistungspunkte
G	=	Gewichtung für die Gesamtnote
K	=	Klausur
KGP	=	Kleingruppenprojekt
KO	=	Kolloquium
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
M	=	Mündliche Prüfung
Prak	=	Laborpraktikum
Pj	=	Projekt
PVL	=	Prüfungsvorleistung
LA	=	Laborabschluss
R	=	Referat
Sem	=	Semester
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
PL	=	Prüfungsleistung
SWS	=	Semesterwochenstunden
Üb	=	Übung

1. Schwerpunkt **Autonome und Intelligente Systeme**

Modul-Nr.	Modul	LVA	Prüfungsart	Prüfungsform (nach Festlegung)	Sem	SWS	CP	G
Schwerpunktmodule								
M1	Künstliche Intelligenz (identisch mit Schwerpunkt 3)	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M2	Verteilte adaptive Systeme (identisch mit Schwerpunkt 4)	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M3	Selbstoptimierende Systeme	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M4	Robotik	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M5	Mixed Reality	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M6	Machine Learning (identisch mit Schwerpunkt 3)	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
Weitere Module								
M7	Weitere vier Wahlpflichtmodule.	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M8	Schwerpunktmodule aller Schwerpunkte stehen zur Auswahl zur Verfügung.	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M9		SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M10		SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M11	Forschungswerkstatt 1	KGP	PL	M / R	1	4,0	10,0	10
M12	Forschungswerkstatt 2	KGP	PL	M / R	3	4,0	10,0	10
Projekt und Praxis								
M13	Grundprojekt	Pj	PL	Pj	2	1,0	10,0	10
M14	Hauptprojekt	Pj	PL	Pj	3	1,0	10,0	10
M15	Masterthesis	-	PL	MT	4	1,0	25,0	30
	Kolloquium	-	PL	KO	4		5,0	
Summe:						41	120	120

2. Schwerpunkt **Architektur und Management Innovativer Informationssysteme**

Modul-Nr.	Modul	LVA	Prüfungsart	Prüfungsform (nach Festlegung)	Sem	SWS	CP	G
Schwerpunktmodule								
M1	Softwarearchitektur	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M2	Digitale Transformation (identisch mit Schwerpunkt 5)	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M3	Enterprise Architecture Management	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M4	Process Intelligence	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M5	Datenmanagement und Algorithmen für Big Data (identisch mit Schwerpunkt 3)	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M6	Advanced Software Engineering	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
Weitere Module								
M7	Weitere vier Wahlpflichtmodule.	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M8	Schwerpunktmodule aller Schwerpunkte stehen zur Auswahl zur Verfügung.	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M9		SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M10		SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M11	Forschungswerkstatt 1	KGP	PL	M / R	1	4,0	10,0	10
M12	Forschungswerkstatt 2	KGP	PL	M / R	3	4,0	10,0	10
Projekt und Praxis								
M13	Grundprojekt	Pj	PL	Pj	2	1,0	10,0	10
M14	Hauptprojekt	Pj	PL	Pj	3	1,0	10,0	10
M15	Masterthesis	-	PL	MT	4	1,0	25,0	30
	Kolloquium	-	PL	KO	4		5,0	
Summe:						41	120	120

3. Schwerpunkt Data Science

Modul-Nr.	Modul	LVA	Prüfungsart	Prüfungsform (nach Festlegung)	Sem	SWS	CP	G
Schwerpunktmodule								
M1	Data Analytics	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M2	Statistik, Numerik und Optimierung	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M3	Künstliche Intelligenz (identisch mit Schwerpunkt 1)	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M4	Machine Learning (identisch mit Schwerpunkt 1)	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M5	Predictive Analytics und Decision Support	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M6	Datenmanagement und Algorithmen für Big Data (identisch mit Schwerpunkt 2)	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
Weitere Module								
M7	Weitere vier Wahlpflichtmodule.	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M8	Schwerpunktmodule aller Schwerpunkte stehen zur Auswahl zur Verfügung.	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M9		SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M10		SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M11	Forschungswerkstatt 1	KGP	PL	M / R	1	4,0	10,0	10
M12	Forschungswerkstatt 2	KGP	PL	M / R	3	4,0	10,0	10
Projekt und Praxis								
M13	Grundprojekt	Pj	PL	Pj	2	1,0	10,0	10
M14	Hauptprojekt	Pj	PL	Pj	3	1,0	10,0	10
M15	Masterthesis	-	PL	MT	4	1,0	25,0	30
	Kolloquium	-	PL	KO	4		5,0	
Summe:						41	120	120

4. Schwerpunkt **Netzbasierete und zeitkritische Systeme**

Modul-Nr.	Modul	LVA	Prüfungsart	Prüfungsform (nach Festlegung)	Sem	SWS	CP	G
Schwerpunktmodule								
M1	Ausgewählte Aspekte cyber-physischer Systeme	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M2	Fortgeschrittene Technologien im Internet/IoT	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M3	Echtzeitsysteme	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M4	Network Security and Measurement	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M5	Protocol Engineering	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M6	Verteilte adaptive Systeme (identisch mit Schwerpunkt 1)	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
Weitere Module								
M7	Weitere vier Wahlpflichtmodule.	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M8	Schwerpunktmodule aller Schwerpunkte stehen zur Auswahl zur Verfügung.	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M9		SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M10		SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M11	Forschungswerkstatt 1	KGP	PL	M / R	1	4,0	10,0	10
M12	Forschungswerkstatt 2	KGP	PL	M / R	3	4,0	10,0	10
Projekt und Praxis								
M13	Grundprojekt	Pj	PL	Pj	2	1,0	10,0	10
M14	Hauptprojekt	Pj	PL	Pj	3	1,0	10,0	10
M15	Masterthesis	-	PL	MT	4	1,0	25,0	30
	Kolloquium	-	PL	KO	4		5,0	
Summe:						41	120	120

5. Schwerpunkt **Sicherheit und Zuverlässigkeit**

Modul-Nr.	Modul	LVA	Prüfungsart	Prüfungsform (nach Festlegung)	Sem	SWS	CP	G
Schwerpunktmodule								
M1	Management von Sicherheit und Zuverlässigkeit	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M2	Programmiermethoden für Sichere und Zuverlässige Systeme	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M3	Risikomodelle und Risikoanalysen	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M4	Software und Systems Engineering für kritische Systeme	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M5	Testen von Sicherheit und Zuverlässigkeit	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M6	Digitale Transformation (identisch mit Schwerpunkt 2)	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
Weitere Module								
M7	Weitere vier Wahlpflichtmodule.	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M8	Schwerpunktmodule aller Schwerpunkte stehen zur Auswahl zur Verfügung.	SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M9		SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M10		SeU	PL	(K / M / R)	1/2/3	2,0	5,0	5
		Prak	PVL	LA		1,0		
M11	Forschungswerkstatt 1	KGP	PL	M / R	1	4,0	10,0	10
M12	Forschungswerkstatt 2	KGP	PL	M / R	3	4,0	10,0	10
Projekt und Praxis								
M13	Grundprojekt	Pj	PL	Pj	2	1,0	10,0	10
M14	Hauptprojekt	Pj	PL	Pj	3	1,0	10,0	10
M15	Masterthesis	-	PL	MT	4	1,0	25,0	30
	Kolloquium	-	PL	KO	4		5,0	
Summe:						41	120	120

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen zulässig sind, trifft die Prüferin bzw. der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform. Für die Module mit Prüfungsform (K / M / R) wird eine benotete Klausur als regelhafte Prüfungsform festgelegt. Pro Modul mit der Prüfungsform Klausur (K) können bis zu zwei Tests gemäß §14 Absatz

3 Nummer 11 APSO-INGI geschrieben werden, deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können.

(6) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann Englisch als Lehrveranstaltungs- und/oder Prüfungssprache festgelegt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Masterthesis

(1) Die Anmeldung zur Masterthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester und das Hauptprojekt erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt sechs Monate.

(3) Für die Masterthesis einschließlich des Kolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben, davon 25 für die Thesis und fünf für das Kolloquium. In die Note der Masterthesis wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Masterthesis werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 30 gewichtet in die der Gesamtnote ein.

§ 8 Bewertung und Benotung

(1) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der Masterthesis (§ 7 Absatz 3). Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind den Modultabellen des § 6 Absatz 4 zu entnehmen.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet:

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	1740	bis	1800	Punkte	ausgezeichnet
über und genau	1500	bis	1739	Punkte	sehr gut
über und genau	1140	bis	1499	Punkte	gut
über und genau	780	bis	1139	Punkte	befriedigend
über und genau	600	bis	779	Punkte	bestanden

§ 9 Abschlussdokumente

(1) Das Masterzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang Informatik berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Informatik,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen der einzelnen Module (§ 6),
4. die bestandene Masterthesis (§ 7),
5. eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

(2) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

(3) Eine von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten des Departments Informatik anerkannte und von der Hochschule betreute freiwillige Praxisphase wird in das Masterzeugnis aufgenommen.

(4) Werden Prüfungsleistungen für Module eines Schwerpunktes in ausreichender Form und Anzahl erbracht (§ 6), wird die Bezeichnung des Schwerpunktes in das Masterzeugnis aufgenommen.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2020/21.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 20. November 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 99/2014 vom 26. November 2014, Seite 26) tritt zum Wintersemester 2022/23 außer Kraft.

(3) Der Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 20. Februar 2020

**Zugangs- und Auswahlordnung des Departments Informatik
der Fakultät Technik und Informatik für den
Masterstudiengang Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 20. Februar 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Februar 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgischen Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die vom Departmentsrat Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 16. Januar 2020 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 23. Januar 2020 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung des Departments Informatik der Fakultät Technik und Informatik für den Masterstudiengang Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Auswahlordnung gilt für das Zulassungsverfahren des Masterstudiengangs Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG), insbesondere § 10 Abs. 1 HZG, und der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung - HAWAZO)“, insbesondere § 15 HAWAZO.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik haben die Bewerberin oder der Bewerber folgende Unterlagen zum Nachweis der besonderen Eignung beizubringen:

a) Nachweis über

aa) die bestandene Bachelor of Science Prüfung in den Bachelorstudiengängen Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Informatik Technischer Systeme (wie auch ehem. Technische Informatik) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

bb) oder einen gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Informatikstudiums an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule,

b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Rahmendordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung,

c) ausreichende Sprachkenntnisse der englischen Sprache gemäß Anlage I,

d) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der bisherigen Fort- und Weiterbildung unter Beifügung der einschlägigen Dokumente, insbesondere Arbeitszeugnisse,

e) ein eigenständig verfasstes Motivationsschreiben in dem Folgendes darzulegen ist:

aa) aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin bzw. der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,

bb) die Fähigkeit zu methodenorientierter Arbeitsweise in der Informatik, die im vorangegangenen Studium erworben und vorrangig bei der Bachelorarbeit eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang sind die Themenstellung der Bachelorarbeit und die angewendeten Methoden bzw. eingesetzten Verfahren zu beschreiben.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bb) entscheidet auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers der Auswahlausschuss im Einvernehmen mit der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater. Dreijährige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich Informatik zuzuordnen sind.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen ausstehender einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der nachgewiesenen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Hierzu hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis seiner bisherigen Hochschule vorzulegen. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis des Abschlusses des grundständigen Studiums nach § 2 Absatz 1 a) nicht bis zum letzten Tag des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, den Nachweis in der genannten Frist zu erbringen, kann diesen innerhalb einer angemessenen Frist nachreichen. Genauer bestimmt die dafür zuständige Stelle der HAW Hamburg.

(4) Behinderten Bewerberinnen und Bewerbern wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat glaubhaft zu machen, dass er oder sie den Nachweis über das Vorliegen von Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann. Die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG hinzuzuziehen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird von einem Auswahlausschuss ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der besonderen Eignung festgestellt wird.

(2) Der Auswahlausschuss stellt aufgrund der eingereichten Nachweise und Unterlagen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) d) und e) eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber auf, die sich nach dem festgestellten Grad der besonderen Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Informatik richtet. Der Grad der besonderen Eignung und Motivation ergibt sich aus dem nachfolgend in § 3 Absatz 3 dargestellten Berechnungsverfahren für die Zulassungsnote. Die Bewerberin oder der Bewerber steigt in der Rangliste auf, je niedriger seine berechnete Zulassungsnote ist.

(3) Die Zulassungsnote wird wie folgt ermittelt:

a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a)

b) Mögliche Verbesserung des Ranglistenplatzes durch:

aa) Darstellung der Eignung gemäß § 2 Absatz 1 e) aa) um 0,1

bb) Darstellung der methodischen Fähigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe e) bb) um 0,1

cc) Einreichung von Arbeitszeugnissen um höchstens 0,3

Die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses verbessert sich um die jeweils ausgewiesenen Notenpunkte, wenn die eingereichten Unterlagen nach § 3 Absatz 3 Buchstabe b) c) und d) den Nachweis der besonderen Eignung und Motivation erbringen.

(4) Die nach § 3 Absatz 3 Buchstabe d) gegebenenfalls eingereichten Arbeitszeugnisse erbringen den Nachweis einer besonderen Eignung dann, wenn sie einschlägige Berufserfahrungen oder hervorragende Leistungen in anderen fachbezogenen Bereichen belegen. Die Höhe der zu vergebenden Punkte hängt von Art und Qualität der nachgewiesenen Berufserfahrung ab.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Für die Auswahl nach § 3 wird ein Auswahlausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professorinnen oder Professoren des Masterstudiengangs Informatik an, des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Zu protokollieren sind insbesondere der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse mit Begründung über die Auswahlentscheidung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/21.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 20. Februar 2020

Anlage I zu § 2 Absatz 1 c)

Nachweis der ausreichenden englischen Sprachkenntnisse

Für den Masterstudiengang Informatik sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. Die ausreichenden Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. Ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, soweit sich aus diesem ergibt, dass der erteilte Unterricht auf der Niveaustufe B2 nach dem GER erteilt worden ist und in den letzten vier absolvierten Schulhalbjahren (einschließlich der Abiturprüfung, falls diese das Fach Englisch beinhaltete) im Durchschnitt mindestens 5 Punkte erreicht worden sind oder
2. International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
3. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
4. Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
5. Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
6. Hochschulzugangsberechtigung erworben im englischsprachigen Ausland oder
7. sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
8. Nachweis über mindestens ein Jahr erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland,
9. Zeugnisse und Nachweise vergleichbarer Qualität.

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 20. Februar 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Februar 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die am 29. Januar 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 22. Januar 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Module und Leistungspunkte
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 9 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache
- § 10 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Bewertung und Benotung
- § 15 Wiederholung der Leistungen
- § 16 Versäumnis und Rücktritt
- § 17 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 19 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz
- § 20 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit
- § 21 Bestehen der Masterprüfung und Abschlussdokumente
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games des Departments Medientechnik an der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games qualifiziert Studierende für herausgehobene Positionen in der Medien-, Film- und Games-Branche. Die Absolventen sind in der Lage, Probleme im Bereich der Medientechnologie zu verstehen, anspruchsvolle Lösungen anzubieten und diese umzusetzen. Sie sind weiterhin befähigt, anspruchsvolle Medienproduktionen zu beurteilen, zu entwickeln und umzusetzen.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit dieses konsekutiven Masterstudienganges beträgt einundeinhalb Jahre (drei Semester). Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 Leistungspunkte (CP) vergeben. Der Workload beträgt 30 Stunden pro CP. Der Masterstudiengang baut auf die Bachelorstudiengänge Medientechnik und Media Systems auf.

(2) Die Aufnahme neuer Studierender erfolgt jährlich zum Sommersemester.

(3) Das Studium besteht aus den zwei unabhängigen Teilstudiengängen „Sound – Vision“ und „Games“.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren.

(2) Der Departmentsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. als Studienfachberater für den Studiengang. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der

Studierenden zwei Mitglieder. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens vier Mitglieder, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(8) Der Prüfungsausschuss setzt die Modulprüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen für alle Beteiligten, mithin für die Studierenden und das Lehrpersonal verbindlich fest.

(9) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 7 Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen

besteht und mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (CP) ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Für jedes erfolgreiche Semester sollen 30 CP vergeben werden, Über- und Unterschreitungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein Studienjahr schließt mit 60 CP ab.

(3) Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Das Studium besteht bei Wahl des Teilstudiengangs Sound-Vision aus vier Pflichtmodulen und drei Wahlpflichtmodulen und der Masterarbeit. Im Wahlpflichtbereich (Module 4, 5 und 6) müssen zwei der drei angebotenen Module gewählt werden. Bei Wahl des Teilstudiengangs Games müssen alle Module dieses Teilstudiengangs belegt werden. In den Modulen 4 und 7 des Teilstudiengangs Games müssen je zwei Lehrveranstaltungen der für die Module angebotenen Lehrveranstaltungen absolviert werden.

(4) Die einem Modul zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden hat.

(5) Das gesamte Lehr- und Prüfangebot ergibt sich aus folgenden Übersichten:

Für den Teilstudiengang Sound - Vision:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltungen	LVA	CP pro LVA	SWS	GGr.	Prüfungsart	Prüfungsform	Notengewicht			
1	Künstlerisches/ Wissenschaftliches Kolloquium	1	5	Künstlerisches/ Wissenschaftliches Arbeiten (KWA)	LV	3	2	20	PL	M oder R oder H	10%			
				Wissenschaftliches Seminar (WS)	SU	2	1	20						
2	Künstlerisches/ Wissenschaftliches Projekt	1	5	Künstlerisches/ Wissenschaftliches Teamprojekt (KTP)	P	3	1	20	PL	M oder R oder H	15%			
				Teamprojekt Seminar (TS)	SU	2	2	20						
3	Theorie	1	20	Ästhetik & Dramaturgie (ÄSD)	SU	3	2	20	PL	M oder R oder H	20%			
				Wissenschaftliche Methodik (WM)	SU	3	2	20						
				Entrepreneurship (EN)	LV	3	2	20*						
				Medienspezifische Ergänzung (ME)	SU	5	2	20						
				Ausgewählte Kapitel - Wahl von 2 aus 3										
				Ausgewählte Kapitel 1 (AK1)	S	3	2	13,3						
				Ausgewählte Kapitel 2 (AK2)	S	3	2	13,3						
				Ausgewählte Kapitel 3 (AK3)	S	3	2	13,3						
Wahl von zwei Modulen aus den Modulen 4, 5, 6														
4	Prozesse / Projekt A	2	15	Prozesse Konzeption Kreation A	S	5	2	13,3	PL	M oder R oder H	10%			
				Prozesse Durchführung A Produktion A	S	5	2	13,3						
				Präsentation Projekt A	P	5	1	5						
5	Prozesse / Projekt B	2	15	Prozesse Konzeption Kreation B	S	5	2	13,3	PL	M oder R oder H	10%			
				Prozesse Durchführung B Produktion B	S	5	2	13,3						
				Präsentation Projekt B	P	5	1	5						
6	Game Project 2 - Production	2	15	Production Pipeline	SU	5	1	20*	PL	P	10%			
				Iteration & Balancing	KGP	5	1	5*						
				Testing & QA	KGP	5	1	5*						
7	Forschungsprojekt	3	10	Projekt, auf die Masterarbeit zielend	P	8	1	5	PL	M oder R oder H	15%			
				Begleitseminar	SU	2	1	20						
8	Masterarbeit	3	20	Masterarbeit	--	20	0	1	PL	MT	20%			

*Bei dieser Lehrveranstaltung handelt es sich um eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Teilstudiengang Games.

Für den Teilstudiengang Games:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltungen	LVA	CP pro LVA	SWS	GrG	Prüfungsart	Prüfungsform	Notengewicht	
1	Game Project 1 - Concept	1	15	Team	KGP	5	1	5	PL	P	10%	
				Concept	KGP	5	1	5				
				Plan & Prototype	KGP	5	1	5				
2	Game Design 1	1	5	Game Design 1	SU	5	4	20	PL	R, H	10%	
3	Management 1	1	5	Entrepreneurship & Law	LV	2,5	2	20*	PL	R, H	10%	
				Game Production 1	SU	2,5	2	20	SL	P, H		
4	Advanced Electives 1	1	5	Wahl von jeweils zwei Lehrveranstaltungen:								
				Design 1	PS	2,5	2	10	PL	R, H	-	
				Programming 1	PS	2,5	2	10	PL	R, H		
				Free Elective(s)	PS	2,5	2	10	SL	R, H		
5	Game Project 2 - Production	2	15	Production Pipeline	SU	5	1	20*	PL	P	10 %	
				Iteration & Balancing	KGP	5	1	5*				
				Testing & QA	KGP	5	1	5*				
6	Game Design 2	2	5	Game Design 2	SU	5	4	20	PL	R, H	10%	
7	Advanced Electives 2	2	5	Wahl von zwei Lehrveranstaltungen:								
				Design 2	PS	2,5	2	10	PL	R, H	-	
				Programming 2	PS	2,5	2	10	PL	R, H		
				Free Elective(s)	PS	2,5	2	10	SL	R, H		
8	Research	2	5	Gamelab	LV	2,5	2	20	SL	M, P, R, H	10%	
				Game Studies	SU	2,5	2	20	PL	R, H		
9	Game Project 3 - Finalization	3	10	Finishing	KGP	5	1	5	PL	P	20%	
				Demo & Documentation	KGP	5	1	5				
10	Masterthesis	3	20	Masterthesis	--	20	0	1	PL	MT	20%	

*Bei dieser Lehrveranstaltung handelt es sich um eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Teilstudiengang Sound - Vision.

CP	Leistungspunkte
GrG	maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße
H	Hausarbeit
K	Klausur
KGP	Kleingruppenprojekt
LVA	Lehrveranstaltungsart
LV	Lehrvortrag / Vorlesung
M	Mündliche Prüfung
MT	Masterthesis
P	Projekt
PS	Projektseminar
PL	Prüfungsleistung
R	Referat
S	Seminar
Sem.	Empfohlenes Semester
SL	Studienleistung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden

(6) Die Modulbelegung und -wahl unterliegt folgenden Regelungen und Voraussetzungen:

- a) Für den Teilstudiengang Sound-Vision gilt, dass die Anmeldung zu den Modulen 4 - 7 erst nach Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen der Module 1 und 2 erfolgen kann. Im Modul 3 werden im Wahlbereich Ausgewählte Kapitel (AK 1 - 3) folgende Lehrveranstaltungen angeboten: Wahrnehmung, Kommunikation, Human Factors, Akustik.
- b) Für den Teilstudiengang Games gilt, dass das Modul 5 „Game Projekt 2 – Production“ nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 1 „Game Projekt 1 – Concept“ belegt werden kann. Das Modul 9 „Game Projekt 3 – Finalization“ kann nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 5 „Game Projekt 2 – Production“ belegt werden.
- c) In den Modulen 4 und 7 des Teilstudiengangs Games wählen die Studierenden eine der Vertiefungen „Programming“ oder „Design“ je nach ihrem Schwerpunkt. Als zweites Wahlpflichtfach kann jeweils ein „Free Elective“ gewählt werden. Die „Free Electives“ können aus dem Modulangebot des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound-Vision-Games oder aus dem Modulangebot anderer Departments der HAW Hamburg gewählt werden, sofern das Modul einschlägig passend ist, die Leistungspunktzahl von 2,5 CP erreicht wird und freie Kapazitäten in den anderen Departments für die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen und das Ablegen der Prüfungen vorhanden sind. Eine Teilnahme muss vorab über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Eine Genehmigung ist nicht notwendig, wenn eine Lehrveranstaltungen "Design 1"/"Programming 1" oder "Design 2"/"Programming 2" als zweites Wahlpflichtmodul (SL) anerkannt werden soll.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für

Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die oder der Studierende hat die für die Prüfung des Antrags auf Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sofern Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die bzw. der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine bzw. einen im Inland beidigte Übersetzerin bzw. beidigten Übersetzer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Lehrvortrag (Vorlesung)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.

2. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

3. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

4. Laborpraktikum

Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Versuche durchzuführen und die Versuchsergebnisse zu protokollieren haben.

5. Projekt oder Kurs

Das Projekt oder der Kurs ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Inhalt sind fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden eigenständig anwendungsorientiert bearbeiten.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Sofern einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben. Die Prüfungssprache richtet sich nach der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 10 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils gültigen Fassung. Es können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HAW Hamburg sind.

(2) Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(2) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Bestimmung des § 6 Absatz 4 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung (PL) oder in der Prüfungsart Studienleistung (SL) erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Modulprüfungen können als Teilprüfungen erbracht werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen muss jede Prüfungs- bzw. Studienleistung einzeln bestanden werden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in einer der in Absatz 4 geregelten Prüfungsformen erbracht. Die oder der Prüfende setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer und zugelassene Hilfsmittel, fest.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen werden durch die nachfolgenden geregelten Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin beziehungsweise eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie oder er muss zum Kreis der nach § 11 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden beziehungsweise der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet und bleibt bei der Prüfungsakte. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte

Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Die Zulassung als Zuhöererin oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

3. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten schriftlichen Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung eines Diskussionsleiters ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Wochen.

4. Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens drei Monate und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Bearbeitung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

5. Laborübung

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden die nach Maßgabe und unter Anleitung der Prüferin oder des Prüfers fachpraktischen Versuche erfolgreich durchführen. Diese sind zu protokollieren und die Ergebnisse schriftliche auszuwerten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben.

6. Projekt

Ein Projekt ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen sechs und 26 Wochen und wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

7. Kolloquium

Ein Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Das Kolloquium dient auch dazu, festzustellen, ob es sich bei der zu erbringenden Leistung um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Das Kolloquium dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Kolloquien können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße bei der Festlegung der Prüfungsdauer angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Modulprüfung muss von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer mit den in § 14 Absatz 2 festgelegten Noten benotet (Prüfungsleistungen) bzw. mit "bestanden" oder "nicht bestanden" (Studienleistungen) bewertet werden.

§ 13 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss des Masterstudiums ist von den Studierenden jeweils eine Masterarbeit (Thesis) zu erarbeiten. In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. In der Masterthesis soll je nach Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen

werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbständig wissenschaftliche und/oder künstlerische Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiterentwickelt und umgesetzt werden können.

(2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Aufgabe bzw. das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist, dass Module im Umfang von mindestens 45 CP erfolgreich erbracht worden sind. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Fristen bearbeitet werden kann.

(4) Die Masterarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 11 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) und zusätzlich in elektronischer Form beim Fakultätsservicebüro der Fakultät Design, Medien und Information abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Die Einzelheiten über die elektronische Form bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die oder der Studierende kann vor Ablauf der Frist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Verlängerung stellen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser die Bearbeitungsdauer um höchstens vier Monate verlängern. Der wichtige Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung acht Monate nicht überschreiten.

(7) In der Masterarbeit sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die oder der Studierende hat zusammen mit der Masterarbeit eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben. Außerdem ist eine Erklärung abzugeben, ob die Arbeit durch den Hochschulinformations- und Bibliotheksservice (HIBS) online veröffentlicht werden darf.

(8) Die Masterarbeit wird von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet und benotet, die aus dem Kreis der Prüfenden nach § 11 stammen und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die Prüfenden vergebenen Noten. Die Prüfenden können ergänzend ein Kolloquium durchführen, um festzustellen, ob es sich bei der Masterarbeit um eine selbständige Leistung der oder des Studierenden handelt.

§ 14 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Masterarbeit der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung und die Bewertung der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(3) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung. Bei mehreren Prüfungsleistungen ergibt sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet.

(4) Die Modulnote, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote lauten:

bis einschließlich 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Ist die Masterprüfung bestanden (§ 21 Absatz 1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Der Gewichtungsfaktor ist den Modultabellen gemäß § 7 Absatz 5 zu entnehmen

(6) Bei der Bildung der Modulnote, der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt.

(9) Die Studierenden können sich auf Antrag in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Das Ergebnis der Prüfung in bis zu drei

Zusatzmodulen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15 Wiederholung der Leistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann.

(3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Hierüber entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen des Nichtbestehens der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 16 Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. In Zweifelsfällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung.

§ 17 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen

Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung bzw. Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, indem sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder andere Studierende während der Prüfung stört, kann die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtführende Person, die oder den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absätze 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der bzw. dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- und/oder Studienleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeiten abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen der Prüfungs- bzw. Studienleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungs- bzw. Studienleistungen in Betracht. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 19 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Schwangere Studierende sollen ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung der zuständigen Stelle der Hochschule mitteilen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studierende grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Studierende schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Auf Antrag einer schwangeren Studierenden wird während der gesetzlich möglichen Mutterschutzfristen jede Frist im Rahmen der durch diese Ordnung festgelegten zulässigen zeitlichen Grenzen unterbrochen oder verlängert. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung

als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder Aufgabe erteilt.

(4) Soweit schwangere Studierende aufgrund der Schwangerschaft an nicht verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(5) Die Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

§ 20 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. § 19 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 und Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung und Abschlussdokumente

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht sind.

(2) Die Abschlussdokumente werden ausgestellt, wenn im gesamten konsekutiven Studienverlauf, im Einklang mit der Prüfungs- und Studienordnung, insgesamt 300 CP erworben wurden. Studierende, die aufgrund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 CP) die Zulassung zu diesem Studiengang erworben haben, müssen für die Ausstellung der Abschlussdokumente

- a. eine berufliche Tätigkeit als „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Sciences“ von mindestens sechs Monaten oder eine mit 30 Leistungspunkten kreditierte Praxisphase von 24 Wochen nach Beendigung des Bachelorstudiums (im Berufsumfeld mit einem klaren Bezug zu Sound, Vision oder Games) nachweisen, oder
- b. durch zusätzliche Leistungen aus dem übrigen Lehrangebot der Masterstudiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule insgesamt erworbene 30 Leistungspunkte nachweisen oder
- c. durch zusätzliche Leistungen aus zwei Wahlpflichtmodulen mit jeweils 15 Leistungspunkten erworbene Leistungspunkte nachweisen, die neben dem gewählten Wahlpflichtmodul erbracht worden sind.

(3) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Masterzeugnis (Abschlusszeugnis) und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt werden.

(4) Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnungen der absolvierten Module, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Abschlusszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Abschlusszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird.

(5) Mit der Urkunde wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät Design, Medien und Information unterzeichnet und trägt das Datum des Abschlusszeugnisses.

(6) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records jeweils in englischer Sprache ausgestellt. Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

(7) Wer das Masterstudium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass das Masterstudium nicht bestanden ist.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. als "nicht bestanden" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Master-Grades sind in diesem Fall einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Ausstellung des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 23 Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Die Studierenden haben das Recht, in die Korrektur ihrer schriftlichen Ausarbeitungen und in die Niederschriften der mündlichen Prüfungen bis zum Ende des auf den Termin der Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse folgenden Semesters Einsicht zu nehmen. Die Prüfenden können die Korrektureinsicht auf einen oder einige wenige Termine innerhalb des vorgenannten Zeitraums beschränken. Sofern Widerspruch eingelegt wurde oder die Einlegung beabsichtigt ist, ist Akteneinsicht auf Antrag auch außerhalb der festgesetzten Termine zu gewähren.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für schriftliche Prüfungsarbeiten beträgt ein Jahr, soweit diese nicht bereits ausgehändigt wurden. Die Frist beginnt mit dem Ende des in Absatz 1 genannten Zeitraums zu laufen.

§ 24 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Sofern weder die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses noch der Prüfungsausschuss dem Widerspruch abhelfen oder nicht in vollem Umfang abhelfen, ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games ab dem Sommersemester 2021 beginnen.

(2) Die Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 08. Juni 2011 (Hochschulanzeiger 62/2011, S. 2) zuletzt geändert am 27. Juli 2017 (Hochschulanzeiger 126/2017, S. 26) und die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterprüfungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg der Fakultät Design, Medien und Information des Departments Technik (APSO-BM DMI/T) (Hochschulanzeiger 75/2012, S. 2) treten mit Ablauf des Sommersemesters 2023 außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des Sommersemesters 2023 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games.

Hamburg, den 20. Februar 2020
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Digital Reality
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 20. Februar 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Februar 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die am 29. Januar 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 22. Januar 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digital Reality der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Digital Reality ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

- (1) Beim Masterstudiengang Digital Reality handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang zu den Bachelorstudiengängen Media Systems und Medientechnik oder vergleichbaren Bachelorstudiengängen der Informatik.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium für den Abschluss Master of Science umfasst 120 Kreditpunkte (CP).
- (3) Das 4. Semester beinhaltet die Masterarbeit.

§ 3 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums

- (1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt 300 Kreditpunkte nachgewiesen werden. Die 300 Kreditpunkte setzen sich zusammen aus den Kreditpunkten eines vorangehenden Studiengangs sowie den 120 Kreditpunkten dieses Masterstudiengangs.

§ 4 Beurlaubung bei freiwilliger Ableistung von Praxiszeiten

Bei freiwilliger Ableistung von Praxiszeiten besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 6 Immatrikulationsordnung die Möglichkeit eine Beurlaubung (Beurlaubungssemester) zu

beantragen.

§ 5 Studieninhalte und Kreditpunkte

- (1) Der Workload beträgt 30 Stunden pro Kreditpunkt.
- (2) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre und der Masterarbeit.
- (3) Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur (Modultabelle) befindet sich im Anhang zu dieser Ordnung.
- (4) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgelegt worden sind.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Für die Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte vergeben.

§ 7 Bewertung und Benotung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Der normierte Gewichtungsfaktor einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ist der Wert der aus Modultabelle entnommenen Gewichtung, dividiert durch die Summe aller Gewichtungen.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Masterarbeit erfolgreich erbracht worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2018 begonnen haben. Die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs "Digital Reality" am Department Medientechnik der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 20. Juli 2017 (Hochschulanzeiger der HAW Hamburg Nr. 126 vom 28. Juli 2017, Seite 3) tritt mit Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 20. Februar 2020

Anhang: Modultabelle

Nr.	Modul	Sem	Lehrveranstaltung	LVA	Gr	SWS	PA	PF	CP	Gew
1. Semester										
M1	Mathematische Methoden der Computergrafik	1	Mathematische Methoden der Computergrafik	semU	20	4	PL	K,M, Pj	5	1
M2	Fortgeschrittene Programmierung	1	Fortgeschrittene Programmierung	semU	20	4	PL	K,M, Pj	10	1
M3	Vertiefung Netzwerke	1	Vertiefung Netzwerke	semU	20	2	PL	K, M	5	1
		1	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
M4	Digital Reality	1	VR/AR/MR	semU	20	3	PL	K, M, Pj	5	1
		1	Labor	Lab	10	1	PVL	LA, Pj		
M5	Visual Effects	1	Visual Effects	semU	20	2	PL	K,M,H	5	1
		1	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
2. Semester										
M6	Projekt 1	2	Projekt 1	KGP	5	1	SL	Pj	5	-
M7	Virtual Acoustics	2	Virtual Acoustics	semU	20	2	PL	K,M,P j	5	1
		2	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
M8	Physical Computing	2	Physical Computing	semU	20	2	PL	H, Pj	5	1
		2	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
M9	Human-Computer Interaction	2	Human-Computer Interaction	semU	20	2	PL	Pj	5	1
		2	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
M10	Game Engines	2	Game Engines	semU	20	2	PL	K,M, Pj	5	1
		2	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
M11	3D-Modellierung	2	Modellierung komplexer 3D-Objekte	semU	20	2	PL	K,M, Pj	5	1
		2	Labor	Lab	20	1	PVL	LA, Pj		
3. Semester										
M12	Projekt 2	3	Projekt 2	KGP	5	2	PL	Pj	15	2
M13	Forschungsseminar	3	Forschungsseminar	Sem	20	2	PL	H	15	2
4. Semester										
M14	Masterarbeit	4	Masterarbeit	MA- Thesis	1	0			30	5

Es gelten folgende Abkürzungen:

LVA = Lehrveranstaltungsart:
KGP = Kleingruppenprojekt,
Lab = Labor,
Sem = Seminar,
semU = seminaristischer Unterricht
Gr = Gruppengröße
SWS = Semesterwochenstunden
PA = Prüfungsart:
PL = Prüfungsleistung,
PVL = Prüfungsvorleistung,
SL = Studienleistung
PF = Prüfungsform:
H = Hausarbeit,
K = Klausur,
LA = Laborabschluss,
M = Mündliche Prüfung,
Pj = Projekt
CP = Kreditpunkte
Gew = Gewichtung für die Gesamtnote

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden
Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA)
Sozial- und Gesundheitsmanagement
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 7. Februar 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. Februar 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die am 23. Januar 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Pflege und Management vom 9. Januar 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Aufbau, Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 3 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad
- § 4 Module und Leistungspunkte
- § 5 Masterprüfung
- § 6 Masterthesis
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Management of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Art, Aufbau, Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- (1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Das 5. Semester ist für die Anfertigung der Masterthesis vorgesehen. Während des Studiums sind 90 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt zum Wintersemester.

(4) Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und -organisation ergeben sich aus dem Modulhandbuch Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte ergeben sich aus dem Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

§ 3 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Heranbildung und Erweiterung leitungsbezogener Managementkompetenzen unter Berücksichtigung ethischer Werthaltungen und spezifischer Fachkompetenzen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, ihr Leitungs- und Führungshandeln in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens auf der Basis ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit wissenschaftlich fundiert vor dem Hintergrund politischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und sozialer Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Neben der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit dient das Studium der Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten sowie der Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen. Die Studierenden sollen wissenschaftlich qualifiziert werden, Führungs- bzw. Leitungsfunktionen mit Personal-, Finanz- und Projektverantwortung in mittleren und größeren Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten oder anspruchsvolle Referententätigkeiten in größeren Einrichtungen oder Organisationen zu übernehmen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) verliehen.

§ 4 Module und Leistungspunkte

Das Studium besteht aus insgesamt 12 Pflichtmodulen, der Masterthesis (§ 6) und der mündlichen Prüfung (§ 7). Die Pflichtmodule beinhalten ein Schwerpunktmodul, in dem die Studierenden aus den Modulen 4, 6, 7 und 8 ihren Schwerpunkt wählen können. Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung abgeschlossen. Eine Übersicht über die Modulstruktur und das Lehrangebot ist nachfolgender Übersicht (Modultabelle) zu entnehmen: Übersicht über die Module (Modultabelle):

Nr	Module	Sem	LV	LVA	Gr	SWS	PA	PF	LP
1	Wissenschaft und Innovation	1.-4.	Interdisziplinäre Themen	Pgr.	12	0,6	SL	P	5
			Interdisziplinäre Themen	seU.	24	4,2			
2	Finanz- und Rechnungswesen	1.	Finanz- und Rechnungswesen	seU.	24	6	PL	K	8
3	Gesundheits-/Sozialökonomie und -politik	3.	Gesundheits-/Sozialökonomie und -politik	seU.	24	3,6	SL	F oder R oder MP	5
4	Organisation	1.-2.	Organisation	seU.	24	4,2	PL	F oder R	5

Nr	Module	Sem	LV	LVA	Gr	SWS	PA	PF	LP
								oder MP	
5	Qualitätsmanagement	2.	Qualitätsmanagement	seU.	24	3	SL	K oder H oder F	5
6	Change Management	3.-4.	Change Management	seU.	24	2,5	SL	MP oder F	5
			Projektmanagement	seU.	24	0,5			
7	Human Resource Management	1.-2.	Human Resource Management	seU.	24	6,0	PL	R oder MP oder H	8
8	Strategische Ausrichtung	3.-4.	Strategische Ausrichtung	seU.	24	6,0	PL	F oder R oder MP	8
9	Marketing	4.	Marketing	seU.	24	3,6	PL	H oder R oder F	5
10	Forschungswerkstatt	3.-4.	Forschungswerkstatt	seU.	24	3,6	SL	R oder F oder H	5
11	Advanced Management Studies	4.	Schwerpunkt nach Wahl aus den Modulen 4, 6, 7, 8	Prgr.	12	0,9	PL	K oder MP oder R oder H oder TP oder F oder P	6
12	Master-Werkstatt	4.	Master-Werkstatt	seU.	24	3,6	SL	R	3
13	Masterthesis und mündliche Prüfung	5.	----	----	1	----	PL	MT	20
						----	PL	MP	2

F = Fallstudie, Gr = Gruppengröße, H = Hausarbeit, K = Klausur, LV = Lehrveranstaltung, LVA = Lehrveranstaltungsart, LVS = Lehrveranstaltungsstunden, MP = mündliche Prüfung, P = Portfolio, PA = Prüfungsart, PF = Prüfungsform, PL = Prüfungsleistung, PP = praktische Prüfung, Prgr = Praxisgruppe, Sem = Semester, SeU = Seminaristischer Unterricht, SL = Studienleistung, LP = Leistungspunkte, MP = mündliche Prüfung, MT = Masterthesis, R = Referat, TP = Thesenpapier

(2) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen.

(3) In den ersten vier Studiensemestern sind insgesamt 68 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterthesis wird im 5. Semester abgeschlossen, im 5. Semester sind hierfür 20 Leistungspunkte zu erwerben, und für die mündliche Prüfung 2 Leistungspunkte.

§ 5 Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie übergreifende Probleme lösen zu können.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen der Module der ersten vier Semester, der Masterthesis (§ 6) und der mündlichen Prüfung (§ 7).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten 1 bis 12, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und der Note der Masterthesis errechnet. Die nach Anzahl der jeweils zu erwerbenden CP gewichteten Noten der Module 1 bis 12 gehen zu 60 %, die Note der Masterthesis zu 30 % und die Note der mündlichen Prüfung zu 10 % in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

§ 6 Masterthesis

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt vier Monate.

(2) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer mindestens 9 der in § 4 aufgeführten Pflichtmodule 1 bis 11 sowie das Modul 12 erfolgreich absolviert hat.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch von 30 – 45 Minuten Dauer; durch das Bestehen der mündlichen Prüfung werden 2 Leistungspunkte erworben.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle 12 Pflichtmodule und die Masterthesis erfolgreich bestanden hat.

(3) Die Prüfung wird von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer der Masterthesis und einem zweiten hauptamtlich Lehrenden abgenommen. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht für die Prüfer.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle neuimmatrikulierten Studierenden ab Wintersemester 2020 / 2021.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 24. April 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 94/2014) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 7. Februar 2020

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den
weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA)
Sozial- und Gesundheitsmanagement
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 7. Februar 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. Februar 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 9. Januar 2020 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung HAW i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 16. Januar 2020 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsberechtigung und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement). Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Abschluss eines einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiums mit mindestens 210 Leistungspunkten (CP), eines einschlägigen Magister- oder Diplomstudiums;
- b) bei Bewerbungsschluss eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens,
- c) ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis in einer Leitungs-, Stabs- oder Referentenfunktion oder zumindest ernsthafte nachweisbare Bestrebungen, eine solche Funktion oder eine entsprechende unternehmerische Tätigkeit im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens zu übernehmen.

Die Nachweise zu a) bis b) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder in beglaubigter Form erbracht. Der Nachweis zu c) ist durch eine schriftliche Bestätigung der vorgesetzten Stelle bzw. durch Referenzen über unternehmerische Aktivitäten und eine schriftliche Firmenpräsentation zu erbringen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium von 180 Leistungspunkten können die fehlenden 30 Leistungspunkte in den ersten beiden Semestern des Masterstudiums nachholen. Das Studium darf sich dadurch nicht um mehr als ein Semester

verlängern. Die Zugangs- und Auswahlkommission legt fest, ob und ggf. welche Studienleistungen dafür erbracht werden müssen.

(3) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, können Bewerberinnen und Bewerber, die ansonsten die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, trotz fehlender einzelner Prüfungsleistungen bedingt zugelassen werden. Die Note wird auf der Grundlage aller bisher erbrachten Prüfungen nach dem arithmetischen Mittel berechnet. Voraussetzung dafür ist, dass nur einzelne Prüfungsleistungen fehlen, die bereits in Bearbeitung sind. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen. Der Nachweis des Abschlusses des grundständigen Studiums ist bis zum 31. August eines Jahres zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis bis zu diesem Termin nicht, wird der oder die Studierende exmatrikuliert.

(4) Abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen einschlägig grundständigen Hochschulstudiums nach Absatz 1 dieser Vorschrift, ist das Ablegen einer Eingangsprüfung möglich, die bei Bestehen zum Zugang zum Masterstudiengang berechtigt. Mit dem Bestehen der Eingangsprüfung wird eine fachliche Qualifikation nachgewiesen, die der eines abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudiums gleichwertig ist.

§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang ist schriftlich mit den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen an die/den Studiengangsbeauftragte/n zu richten. Sie muss bis zum 15.05. eines Jahres für das folgende Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:

- ein Motivationsschreiben,
- Darstellung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf),
- Abschlusszeugnis oder eine aktuelle Leistungsübersicht über bisherige Prüfungs- und Studienleistungen mit Umrechnungen in Leistungspunkte im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige berufspraktische Tätigkeiten,
- ggf. Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige Fort- und Weiterbildungen,
- bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der schriftliche Nachweis über das Bestehen (mindestens DSH 2) eines international anerkannten deutschen Sprachtests im Original oder in amtlich beglaubigter Form.

(2) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der Eignung und Motivation festzustellen ist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission wählt die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation anhand folgender Kriterien aus:

- Einschlägigkeit des Hochschulstudiums nach § 2 Absatz 1 a) oder 2) zum Masterstudiengang,
- das Ergebnis des Hochschulabschlusses nach § 2 Absatz 1 a), Absatz 2) oder die Note nach § 2 Absatz 3 Satz 2,
- Art, Umfang und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildungen,
- Darstellung der Motivation für den Masterstudiengang sowie

- Möglichkeiten der Verbindung von Studieninhalten und berufspraktischer Tätigkeit während des Studiums.

Auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Gewichtungsfaktoren wird eine Rangliste erstellt.

(4) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Die Zugangs- und Auswahlkommission besteht aus der/dem Studiengangsbeauftragten für den Studiengang MBA Sozial- und Gesundheitsmanagement, die bzw. der den Vorsitz ausübt, und zwei weiteren Mitgliedern, und zwar der Departmentsleitung und einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter oder einer hauptamtlich Lehrenden bzw. einem hauptamtlich Lehrenden, die oder der im Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement tätig ist. Die Zugangs- und Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und entscheidet im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b), ob diese Voraussetzung durch eine anderweitige einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden kann.
- b) Sie legt im Falle des § 2 Absatz 2 fest, welche Studienleistungen dafür ggf. nachgeholt werden müssen.
- c) Sie legt im Falle des § 2 Absatz 4 fest, welche fachlichen Qualifikationen nachgewiesen werden müssen.

d) Sie führt die Auswahl nach § 3 dieser Ordnung durch.

(4) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein, das der Klärung der Voraussetzungen im Hinblick auf § 2 Absatz 1 Buchstabe c) sowie ggf. der Klärung noch offener Fragen in Bezug auf einzelne Kriterien nach § 3 Absatz 4 dient.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 7. Februar 2020

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs
Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik
an der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 30. Januar 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Januar 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 5. Dezember 2019 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG auf Vorschlag des Departmentsrats Informations- und Elektrotechnik vom 28. November 2019 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement an der Fakultät Technik und Informatik –der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Bachelorstudium „Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik“ bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in weiten Bereichen der Energietechnik und des Energiemanagements. In den ersten beiden Studienjahren werden die naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen vermittelt, die in den folgenden Semestern im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder praxisorientiert vertieft, erweitert und angewandt werden. Verstärkt wird der praktische Anteil durch einen hohen Anteil an Projektarbeit, die Ableistung eines Hauptpraktikums und der Bachelorarbeit. Durch ein breites Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, sich in weiteren Vertiefungen Spezialwissen und Kenntnisse anzueignen. Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung des Hauptpraktikums und von Teilen des Studiums im Ausland.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, Seminar, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei der Bachelorarbeit. Neben dem seminaristischen

Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils gültigen geltenden Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau (§§ 2, 9 APSO-INGI)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (dreieinhalb Jahre / 210 Leistungspunkte (Credit Points, CP). Der Workload beträgt 30 Stunden pro CP. Bei dem Studiengang „Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik“ handelt es sich um einen Bachelorstudiengang zu den Masterstudiengängen Mikroelektronische Systeme, Automatisierung und Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr) und den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr), einer einsemestrigen Ausbildung in der Industrie (Praxissemester) im fünften Semester und der Profilbildung in den letzten beiden Semestern. Außerdem ist im siebten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung beendet.

§ 3 Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.). In der Bachelorurkunde wird der Studiengang „Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik“ aufgenommen.

§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil (§6 APSO-INGI)

(1) Vor Aufnahme des Bachelorstudiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die Vorpraxis ist keine Zulassungsvoraussetzung für das Studium. Die Vorpraxis muss vor Beginn des Praxissemesters nachgewiesen werden.

(2) In das Bachelorstudium ist eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) von 20 Wochen eingeordnet; es wird als Praxissemester in das dritte Studienjahr integriert und umfasst das fünfte Studiensemester. Zum Praxissemester kann auf Antrag erst dann zugelassen werden, wenn die Vorpraxis und das erste Studienjahr erfolgreich absolviert wurden. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der/die Beauftragte für Praxisangelegenheiten.

(3) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis beziehungsweise des Praxissemesters müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachweisen. Zu Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters muss die oder der Studierende im Rahmen einer Veranstaltung, die von der oder dem das Praxissemester betreuenden Professorin oder Professor organisiert wird, ein Referat über das Praxissemester halten. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für das Praxissemester des Departments Informations- und Elektrotechnik. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters für den Prüfungsausschuss. Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters

werden 20 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die oder der Studierende muss über das Praxissemester eine Studienleistung in Form eines Referats entsprechend § 14 Absatz 3 Nummer 10 APSO-INGI erbringen, das von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bewertet wird. Die Bewertung erfolgt entsprechend §21 Absatz 11 APSO-INGI. Für das erfolgreich erbrachte Referat werden 5 Leistungspunkte vergeben.

§ 5 Module, Leistungspunkte und Lehrangebot (§§ 8, 9 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den 35 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit und dem Praxissemester sowie 3 Wahlpflichtmodulen. Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre zu entnehmen.

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Leistungspunkte (Credit Points, CP)
SWS	=	Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

SeU	=	Seminaristischer Unterricht
Sem	=	Seminar
POL	=	Problemorientiertes Lernen
PJ	=	Projekt
Prak	=	Laborpraktikum
Üb	=	Übung

Prüfungsformen:

BAC	=	Bachelorarbeit
FS	=	Fallstudie
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
KO	=	Kolloquium
LA	=	Laborabschluss
LR	=	Laborprüfung
M	=	mündliche Prüfung
Pj	=	Projekt
R	=	Referat
ÜT	=	Übungstestat

Prüfungsarten:

PVL	=	Prüfungsvorleistung
PL	=	Prüfungsleistung
SL	=	Studienleistung

(2) Das erste Studienjahr umfasst die folgenden Module mit folgenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
1	Mathematik 1	MA1	SeU	1	42	1,00	6	8	8	K (PL)	0,1429
		MAÜ1	Üb	1	14	1,00	1			ÜT (PVL)	0,0714
2	Mathematik 2	MA2	SeU	2	42	1,00	5	7	7	K (PL)	0,1190
		MAÜ2	Üb	2	14	1,00	1			ÜT (PVL)	0,0714
3	Physik 1	PH1	SeU	1	42	1,00	3	4	4	K (PL)	0,0714
4	Physik 2	PH2	SeU	2	42	1,00	3	4	4	K (PL)	0,0714
5	Elektrotechnik 1	ET1	SeU	1	42	1,00	4	6	6	K (PL)	0,0952
		ETP1	Prak	1	14	1,00	1			LA (PVL)	0,0714
6	Elektrotechnik 2 und Elektronik 1	ET2	SeU	2	42	1,00	4	6	6	K (PL)	0,0952
		ETP2	Prak	2	14	1,00	1			LA (PVL)	0,0714
7	Einführung in die regenerativen Energien	EE	SeU	1	42	1,00	2	4	4	K (PL)	0,0476
		EET	Prak	1	14	1,00	1			LA (PVL)	0,0714
8	Elektrische und regenerative Energietechnik 1	ER1	SeU	2	42	1,00	3	5	5	K (PL)	0,0714
		ERP1	Prak	2	14	1,00	1			LA (PVL)	0,0714
9	Programmieren 1	PR1	SeU	1	42	1,00	3	8	8	LR (PL)	0,0714
		PRP1	Prak	1	14	1,00	2			LA (PVL)	0,1429
10	Programmieren 2	PR2	SeU	2	42	1,0	3	5	5	LR (PL)	0,0714
		PRP2	Prak	2	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
11	Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten	PM	Sem	2	21	1,00	2	3	3	K/R (PL)	0,0952

(3) Das zweite Studienjahr umfasst die folgenden Module mit folgenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
12	Elektrische und regenerative Energietechnik 2	ER2	SeU	3	42	1,00	3	5	10	K (PL)	0,0714
		ERP2	Prak	3	14	1,00	1			LA (PVL)	0,0714
13	Signale und Systeme	SS	SeU	3	42	1,0	3,5	5	10	K (PL)	0,0833
		SSP	Prak	3	14	1,0	0,5			LA (PVL)	0,0357
14	Datenstrukturen und verteilte Systeme	VS	SeU	3	42	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		VSP	Prak	3	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
15	Elektronik 2	EL2	SeU	3	42	1,0	4	6	12	K (PL)	0,0952
		ELP2	Prak	3	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
16	Steuerungssysteme und Bussysteme	SB	SeU	4	42	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		SBP	Prak	4	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
17	Regelungstechnik	RT	SeU	4	42	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		RTP	Prak	4	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
18	Mikroprozessortechnik	MP	SeU	4	42	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		MPP	Prak	4	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
19	Digitaltechnik	DI	SeU	4	42	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		DIP	Prak	4	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
20	Numerik und Stochastik	NS	SeU	4	42	1,0	3	5	10	K (PL)	0,0714
		NSP	Prak	4	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
21	Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	BW	SeU	3	42	1,0	2	4	8	K (PL)	0,0476
		BWÜ	Üb	3	21	1,0	1			ÜT (PVL)	0,0476
22	Integrationsprojekt 1 Systemtechnik	IPJ1	PJ	3	14	1,0	2	5	10	PJ (PL)	0,1429
23	Integrationsprojekt 2 Regenerative Energie	IPJ2	PJ	4	14	1,0	2	5	10	PJ (PL)	0,1429

(4) Das dritte Studienjahr umfasst die folgenden Module mit folgenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
24	Bachelorprojekt Energieeffizienz	BPP	Prak	5	14	1,0	3	5	-	PJ (SL)	0,2143
25	Praxissemester	PS	--	5	-	-	-	20	-	R (SL)	0,200
		RP	--	5	14	1,0	2,8	5			
26	Antriebe und Leistungselektronik	AT	SeU	6	42	1,0	3	5	10	K/M/R (PL)	0,0714
		ATP	Prak	6	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
27	Elektrische Energieverteilung	EV	SeU	6	42	1,0	3	5	10	K/M/R (PL)	0,0714
		EVP	Prak	6	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
28	Gebäudeeffizienz	GF	SeU	6	42	1,0	3	5	10	K/M/R (PL)	0,0714
		GFP	Prak	6	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
29	Informations- und Kommunikationstechnologien für Energienetze	IK	SeU	6	42	1,0	3	5	10	K/M/R (PL)	0,0714
		IKP	Prak	6	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
30	Energielogistik	EG	SeU	6	42	1,0	3	5	10	K/M/R (PL)	0,0714
		EGP	Prak	6	14	1,0	1			LA (PVL)	0,0714
31	Energiewirtschaft	EW	SeU	6	42	1,0	3	5	10	K/M/R (PL)	0,0714
		EWJ	PJ	6	14	1,0	1			FS (PVL)	0,0714

(5) Das siebte Studiensemester umfasst folgende Module mit folgenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

Modul-Nr.	Modul	Abkürzung	Lehrveranstaltungsart LVA	Semester	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	Credit Points	Gewichtung	Prüfungsform (Prüfungsart)	CNW Anteil
32	Wahlpflichtmodul 1	WP1	POL	7	14	1,0	3	5	10	K/M/R (PL)	0,2143
		WPP1	Prak	7	14	1,0	1			LA/R (PVL)	0,0714
33	Wahlpflichtmodul 2	WP2	POL	7	14	1,0	3	5	10	K/M/R (PL)	0,2143
		WPP2	Prak	7	14	1,0	1			LA/R (PVL)	0,0714
34	Wahlpflichtprojekt	PO	PJ	7	14	1,0	4	5	10	PJ (PL)	0,2857
35	Bachelorarbeit (12 CP) mit Kolloquium (3 CP)	BA	--	7	1	0,3	-	15	70	BAC (PL)	0,300

(6) Sofern verschiedene Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen zulässig sind, trifft der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform.

(7) Die Bewertung der Tests nach § 14 Absatz 3 APSO-INGI kann bis zu 20 % in die Bewertung der Klausur einbezogen werden.

(8) Die Wahlpflichtmodule 1 und 2 des Absatzes 5 bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Wahlpflichtmodule können aus den Modulangeboten des Departments, die als Wahlpflichtmodule vom Prüfungsausschussvorsitzenden zu bezeichnen sind, gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule werden den Studierenden durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Module anderer Departments der Hochschule für Angewandte Wissenschaften belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Modul nicht den Umfang bezüglich der festgelegten Leistungspunkte und den inhaltlichen Anforderungen des Satzes 1 entspricht. Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens zwei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang oder über das Internet angeboten werden.

(9) Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelnen Module, die zum Lehrangebot des englischsprachigen Studienangebots des Departments Informations- und Elektrotechnik bzw. anderer Departments der Fakultät Technik und Informatik gehören, kann Englisch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache festgelegt werden. In diesem Fall ist die Vorlesungs- und Prüfungssprache Englisch. Diese Ausnahmen werden in den

Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Es wird sichergestellt, dass die auf Englisch angebotenen Module jährlich jeweils auch auf Deutsch angeboten werden, so dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studierenden können Leistungen in englischer Sprache erbringen. Wird eine Leistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

§ 6 Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflicht (§ 10 APSO-INGI)

In den Lehrveranstaltungsarten mit Anwesenheitspflicht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Über die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung APSO-INGI hinaus gilt auch eine Anwesenheitspflicht für die Veranstaltungsart Projekt.

§ 7 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Der Umfang der noch fehlenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen darf 15 Leistungspunkte nicht übersteigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(3) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben, für das dazugehörige Kolloquium drei Leistungspunkte. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden jeweils mit der Zahl 35,0 gewichtet.

§ 8 Ablegung der Prüfungen

Im Falle von Wiederholungsprüfungen darf die Prüfungsform von der Festlegung in § 5 insofern abweichen, als dass anstelle einer Klausur (K) eine mündliche Prüfung (M) oder ein Referat (R) durchgeführt wird.

§ 9 Bewertung und Benotung (§ 21 APSO-INGI)

(1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen wird § 21 Absatz 3 APSO-INGI genutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der gewichteten Notenpunkte der Bachelorarbeit (§ 7 Absatz 3). Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus der Übersichtstabelle des § 5 für die einzelnen Studienjahre beziehungsweise Studiensemester zu entnehmen.

(3) Von den Wahlpflichtmodulen gehen diejenigen Module mit den besten Benotungen in die Gesamtnotenberechnung ein, es sei denn, die oder der Studierende trifft gegenüber dem Prüfungsausschuss vor Anmeldung der Bachelorarbeit eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Wahlpflichtmodule. Als Zusatzmodul werden, falls vorhanden, die drei nächstbestbewerteten Wahlpflichtmodule mit ins Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Antrag kann vor Zeugniserstellung eine andere Wahl für die in das Zeugnis aufzunehmenden Zusatzmodule getroffen werden. § 21 Absatz 16 Satz 2 APSO-INGI wird ausgeschlossen.

(4) Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Gesamtnote				Abschlussnote	
über und genau		4930	Punkte		sehr gut (mit Auszeichnung)
weniger als	4930	bis	4250	Punkte	sehr gut
weniger als	4250	bis	3230	Punkte	gut
weniger als	3230	bis	2210	Punkte	befriedigend
weniger als	2210	bis	1700	Punkte	bestanden

§ 10 Bestehen, Abschlusszeugnis, Urkunde (§ 30 APSO-INGI)

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, das Praxissemester sowie die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden sind. Ist die Bachelorprüfung bestanden, werden Abschlusszeugnis und Urkunde gemäß § 30 APSO-INGI ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten, Schlussvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben. Die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 18. April 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 141 vom 31. Mai 2019, Seite 14) tritt mit Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik des Departments Informations- und Elektrotechnik an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 18. Februar 2016 (Hochschulanzeiger Nr. 113 vom 11. März 2016, Seite 15) gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden des Bachelorstudiengangs Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik. Sie tritt zum Ende des Sommersemester 2023 außer Kraft.

(3) Der Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangsstudienpläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 30. Januar 2020

**Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge
»Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign«
des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 30. Januar 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Januar 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die am 11. Dezember 2019 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat Design, Medien und Information auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 27. November 2019 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene »Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt eine künstlerische Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung) als Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 37 Absatz 4 und 5 HmbHG sowie die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien gemäß § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) für die Bachelorstudiengänge Illustration, Kommunikationsdesign und Modedesign Kostümdesign Textildesign. Ergänzend gilt die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Zum Studium in den künstlerischen Studiengängen sind Bewerber*innen mit einem Zeugnis der Hochschulreife nur berechtigt, wenn sie eine Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Befähigung bestehen. Bewerber*innen ohne ein Zeugnis der Hochschulreife können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Eignungsprüfung ablegen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3 Bewerbungsfristen und -voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung

(1) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung und Aufnahme des Studiums sind über das Online-Bewerberportal beim Department Design zu stellen. Die Frist für die Antragsstellung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung wird auf der Internetseite des Departments Design der HAW Hamburg veröffentlicht. Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbung kann jeweils nur für einen Studiengang erfolgen.

(2) Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife oder der Nachweis der Teilnahme an einer Beratung über die künstlerische Eignung (§ 4) bei Bewerber*innen ohne Hochschulreife.
- Eine Erklärung für welchen Studiengang die Eignungsprüfung abgelegt werden soll.
- Mindestens 20, höchstens 30 von der sich bewerbenden Person selbstgefertigte Arbeiten (Zeichnung, Malerei, Fotografie, Entwürfe, Studien, Konzepte, Foto- und Videodokumentationen u.ä.), aus denen die besondere künstlerisch-gestalterische Befähigung ersichtlich sein soll.

(3) Des Weiteren muss eine einfache Printversion des gesamten Mappeninhaltes eingereicht werden (Übersichtsmappe). Das Format dieser Übersichtsmappe ist auf A4 beschränkt und muss mit dem Namen und der Bewerbernummer versehen sein. Eine Erklärung, dass die eingereichten Arbeiten eigenständig von der sich bewerbenden Person angefertigt wurden, sowie darüber, dass die Übersichtsmappe mit dem Inhalt der eingereichten Mappe übereinstimmt, muss ebenfalls eingereicht werden.

(4) Die eingereichten original Arbeiten in der Mappe werden den Bewerber*innen unmittelbar nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens Teil 1 zurückgegeben.

§ 4 Beratung

Für Bewerber*innen ohne Hochschulreife organisiert die Departmentsleitung Beratungen zur künstlerischen Eignung. Die Beratungstermine werden für jeden Studiengang rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungsverfahrens angeboten und angekündigt.

§ 5 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens drei Professor*innen des jeweiligen Studiengangs zusammen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(3) Jede Prüfungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Person aus ihren Reihen für den Vorsitz.

(4) Die Prüfungskommissionen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere entscheiden sie, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Befähigung nachgewiesen worden ist.

§ 6 Prüfungsablauf

(1) Für jeden Studiengang wird eine eigene Eignungsprüfung durchgeführt. Sie besteht aus zwei Prüfungsteilen (erster Teil: Mappenprüfung, zweiter Teil: praktische Prüfung mit Theorieaufgabe).

(2) Der erste Teil der Eignungsprüfung (Mappenprüfung) umfasst die Bewertung der in der Mappe eingereichten Arbeiten im Hinblick auf die künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten der sich bewerbenden Person.

(3) Der zweite Teil der Eignungsprüfung (praktische Prüfung mit Theorieaufgabe) besteht aus vier Prüfungen:

- drei künstlerisch-gestalterische Prüfungen, anhand derer die zeichnerische Fähigkeit, Farbempfinden, Vorstellungskraft und konzeptionelles Denken geprüft werden; eine Prüfung im Bereich Malen, eine Prüfung im Bereich Zeichnen und eine Prüfung im Bereich Design, sowie

– einer Theorieaufgabe, mit der das analytische Reflexionsvermögen und die Fähigkeit des schriftlichen Ausdrucks geprüft werden.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsteile sowie der einzelnen Prüfungen werden folgende Noten verwendet:

1,0; 1,3 = »sehr gut«,

1,7; 2,0; 2,3 = »gut«,

2,7; 3,0 = »befriedigend«,

3,3; 3,7; 4,0; 5,0 = nicht bestanden.

(5) Die Teilnahme am zweiten Teil der Eignungsprüfung wird davon abhängig gemacht, dass die zum ersten Teil der Eignungsprüfung (Mappenprüfung) vorgelegten Arbeiten mit der Note 3,0 oder besser bewertet wurden. Bewerber*innen ohne Hochschulreife werden nur zum zweiten Teil der Eignungsprüfung zugelassen, wenn die eingereichten Arbeiten des ersten Teils der Eignungsprüfung (Mappenprüfung) mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurden.

(6) Die Aufgabenstellung für die Theorieaufgabe wird zu Beginn des zweiten Teils der Eignungsprüfung an die Bewerber*innen ausgehändigt. Die Bearbeitungszeit für die Theorieaufgabe beträgt eine Woche ab Ausgabe. Der Umfang der Theorieaufgabe ist auf maximal drei Normseiten Text, somit insgesamt 4500 Zeichen inklusive Leerzeichen, festgelegt. Die bearbeitete Theorieaufgabe ist entsprechend den Festlegungen, die auf der Internetseite des Departments Design der HAW Hamburg bekanntgegeben werden, frist- und formgerecht einzureichen. Die Theorieaufgabe wird gemäß Absatz 4 bewertet.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

(1) Die im ersten Prüfungsteil (Mappenprüfung) und im zweiten Prüfungsteil (praktische Prüfung mit Theorieaufgabe) erlangten Noten werden zur Errechnung der Gesamtnote wie folgt gewichtet: Die Note des ersten Prüfungsteils (Mappenprüfung) fließt mit 40 % und die des zweiten Prüfungsteils (praktischen Prüfung mit Theorieaufgabe) mit 60 % in die Gesamtnote ein.

(2) Die Note für den zweiten Prüfungsteil wird dabei zu 10 % aus der Note für die Prüfung im Bereich Zeichnen, zu 10 % aus der Note für die Prüfung im Bereich Malen, zu 20 % aus der Note für die Prüfung im Bereich Design und zu 20 % aus der Note für die Theorieaufgabe gebildet.

(3) Bei der Bildung der Note für den zweiten Prüfungsteil und der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bis 1,5 = »sehr gut«,

über 1,5 bis 2,5 = »gut«,

über 2,5 bis 3,0 = »befriedigend«,

über 3,0 = nicht bestanden

§ 8 Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der erste Prüfungsteil sowie die einzelnen Prüfungen des zweiten Prüfungsteils jeweils mindestens mit der Note »3,0« gemäß § 6 Absatz 4 bewertet worden ist. Bewerber*innen ohne Zeugnis der Hochschulreife müssen darüber hinaus mindestens die Gesamtnote »2,0« erzielt haben.

(2) Die besondere künstlerische Befähigung gilt nur für den Studiengang, für dessen Eignungsprüfung sich die Person beworben hat.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis über die Gesamtnote ausgestellt, das die vorsitzende Person der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Zeugnis über eine bestandene Eignungsprüfung behält seine Gültigkeit als Zulassungsvoraussetzung längstens für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Über die nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Betroffenen einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Zulassung zum Studium

Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Studiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Gesamtnote der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerber*innen jedes Studiengangs eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerber*innen entscheidet das Los.

§ 10 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann die der Prüfungskommission vorsitzende Person die Bearbeitungszeit für die Prüfungen der Eignungsprüfung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen der der Prüfungskommission vorsitzenden Person nach Absatz 1 ist die Person beauftragt mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 11 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht eine sich bewerbende Person, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Person den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann die Person von der Prüfung ausgeschlossen und die Eignungsprüfung mit nicht bestanden bewertet werden.

(2) Die Feststellung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs oder das ordnungswidrige Verhalten trifft die Prüfungskommission.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

Versäumt eine sich bewerbende Person aus Gründen, die von der Person nicht zu vertreten sind, einen Prüfungstermin oder tritt nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, hat die Person die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen. Werden die für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung geltend gemachten Gründe von der

Prüfungskommission anerkannt, gelten die Prüfungen als nicht unternommen und es wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, vereinbart.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 30. Januar 2020

**Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, sowie Produktionstechnik und -management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 23. Januar 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Januar 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 479), die am 5. Dezember 2019 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat Technik und Informatik auf Vorschlag des Departmentsrats Maschinenbau und Produktion vom 28. November 2019 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene "Zweite Änderung der Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion sowie Produktionstechnik und -management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die „Erste Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, sowie Produktionstechnik und -management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" vom 18. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird nunmehr um nachfolgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Das gesamte Lehrangebot ist den Übersichten der Studiensemester in § 5 zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte ergeben sich aus dem Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.“

2. § 5 wird nunmehr um nachfolgende Absätze 7 und 8 ergänzt:

„(7) Neben den in der APSO-INGI in § 14 festgelegten Prüfungsformen kann die Prüfung auch aus einer Portfolio-Prüfung bestehen. Eine Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Prüfungsform. Sie besteht aus maximal drei Prüfungskomponenten, für die verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind, wie etwa ein Referat, eine Klausur und eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsformen, die in der APSO-INGI in § 14 genannt werden. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsformen nicht überschreiten. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungskomponenten wird von den Lehrenden festgelegt. Die einzelnen Prüfungskomponenten führen entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist

im Modulhandbuch eine Lehrveranstaltung oder ein Modul mit der Option „Portfolio-Prüfung“ gekennzeichnet, so legt der bzw. die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob und mit welchen Prüfungskomponenten mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungskomponenten die Portfolio-Prüfung stattfinden soll.

(8) Sofern verschiedene Prüfungsformen für Studien- und Prüfungsleistungen zulässig sind, trifft der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung der Prüfungsform.“

3. § 8 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„§ 8 Bewertung und Benotung

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Notenbewertung nach § 21 Absatz 2 APSO-INGI benutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind den Übersichten des § 5 zu entnehmen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass im Folgesemester eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

(4) Die Bewertung der Tests nach § 14 Absatz 3 Unterpunkt 11 APSO-INGI wird bis zu 20% in die Bewertung der Klausuren einbezogen werden.“

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Änderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden der Studiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, sowie Produktionstechnik und -management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 23. Januar 2020

Verordnung zur Vergabe von Leistungsstipendien an ausländische Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 27. Februar 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Februar 2020 nach § 79 Abs. 2 Nr. 12 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) die Verordnung zur Vergabe von Leistungsstipendien an ausländische Studierende an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1 Auf Grundlage der Richtlinie für die Förderung ausländischer Studierender an den Hamburger Hochschulen vom 21.07.2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung regelt diese Vergabeverordnung die finanzielle Förderung ausländischer Studierender an der HAW Hamburg aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 1.2 Förderungsleistungen werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Darlehen werden nicht vergeben.
- 1.3 Mit einem Leistungsstipendium können ausländische Studierende gefördert werden, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang an der HAW Hamburg immatrikuliert sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) im Ausland oder an einem deutschen Studienkolleg erworben haben (sog. Bildungsausländer*innen).
- 1.4 Nicht gefördert werden Studierende gebührenpflichtiger oder weiterbildender Studiengänge, Studierende, die in einem Joint- und/oder Double-Degree-Studiengang studieren und Anspruch auf Leistungen anderer Förderer haben, Studierende, die Anspruch auf Leistungen anderer Förderer haben, Leistungen anderer Förderer erhalten und/oder bereits eine andere Förderung der HAW Hamburg erhalten, Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Anspruch nehmen können, ausländische Studierende mit doppelter Staatsbürgerschaft, von denen eine die deutsche ist.
- 1.5 Das Stipendium wird für die Dauer eines Semesters vergeben.

2. Förderung im Bachelor-Studium

- 2.1. Zweck der Förderung ist es, ausländischen Bachelorstudierenden die erfolgreiche Fortsetzung ihres Studiums zu ermöglichen.
- 2.2 Die Fördersumme beträgt mindestens 1.800 Euro pro Semester und wird in monatlichen Raten ausgezahlt.
- 2.3 Gefördert werden können Studierende (Vollzeit- und Teilzeitstudierende), die mindestens zwei Semester an der HAW Hamburg abgeschlossen haben, deren aktuelle Durchschnittsnote mindestens 2,2 beträgt, und die sich in der Regelstudienzeit befinden
- 2.4 Die Bewerberin/ Der Bewerber hat alle von ihm/ihr bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen. Als Nachweis ist eine aktuelle Leistungsübersicht vorzulegen, die einen aktuellen Notendurchschnitt und die

erreichten Credit Points beinhaltet. Sollten diese Kriterien nicht in der Leistungsübersicht erkennbar sein, müssen die erbrachten Leistungen mit einer Bescheinigung des Prüfungsamts oder des Fakultätsservicebüros nachgewiesen werden.

- 2.5 Über die Leistungsbelege hinaus sind Gutachten von zwei Lehrenden aus dem jeweiligen Studiengang zur Person der Studierenden/des Studierenden dem Erstantrag beizufügen.

3. Förderung im Masterstudium

- 3.1 Zweck der Förderung ist es, ausländischen Masterstudierenden eine finanzielle Unterstützung ihres Masterstudiums zu ermöglichen.
- 3.2 Die Fördersumme beträgt mindestens 1.800 Euro pro Semester und wird in monatlichen Raten ausgezahlt.
- 3.3 Gefördert werden können Studierende (Voll- und Teilzeitstudierende), die mindestens ein Semester an der HAW Hamburg mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,2 abgeschlossen haben und sich in der Regelstudienzeit befinden.
- 3.4 Die Bewerberin/ der Bewerber muss alle von ihm/ihr bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen.
- 3.5 Über die Leistungsbelege hinaus sind Gutachten von zwei Lehrenden aus dem jeweiligen Studiengang zur Person der Studierenden/des Studierenden dem Erstantrag beizufügen.

4. Verfahren

4.1 Förderungsausschuss

Dem Förderungsausschuss gehören zwei Mitarbeiter*innen des International Office und eine studentische Mitarbeiterin/ein studentischer Mitarbeiter des Studierendenzentrums an. Im Verfahren zur Vergabe der Stipendien wirken Professor*innen der Hochschule über ihre Gutachten mit. Der Förderausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

4.2 Antragstellung/Bewerbung

Förderungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Bewerbungsfrist für alle Stipendienarten endet für das Sommersemester am 30.03. und für das Wintersemester am 30.09. eines jeden Jahres. Sollten innerhalb eines Semesters weitere Mittel zur Verfügung stehen, können weitere Stipendien außerhalb dieser Frist ausgeschrieben werden. Nicht fristgerechte und unvollständig eingereichte Anträge werden abgelehnt.

4.3 Bewilligung

Die Entscheidungen des Förderausschusses werden den antragstellenden Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die Studierende/der Studierende ist auf die Verpflichtung hinzuweisen, Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

4.4 Förderungswiderruf

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg behält sich das Recht vor, Bewilligungen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der/die Stipendienempfänger/in

- a) durch Abbruch des Studiums nicht mehr förderberechtigt ist und/oder

b) vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z. B. parallele öffentliche Förderung durch andere Stellen).

5. Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulzeiger in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2020. Die Vergabeordnung vom 09. August 2012 wird mit Wirkung zum Ende des Wintersemesters 2019/20 aufgehoben.

Hamburg, den 27. Februar 2020
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg